

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Juni 2022

Nr. 2022/1012

Rahel Hartmann Schweizer, 3145 Oberscherli: Beitrag aus dem Swisslos-Fonds an die Publikation «Der Einfluss der traditionellen japanischen Gartengestaltung auf die Schweizer Landschaftsarchitektur im 20. Jahrhundert»

1. Erwägungen

Rahel Hartmann Schweizer, Oberscherli, ersucht um einen Beitrag aus dem Swisslos-Fonds an die Publikation «Der Einfluss der traditionellen japanischen Gartengestaltung auf die Schweizer Landschaftsarchitektur im 20. Jahrhundert». Der Entwurf von Ernst Cramer für den Garten auf dem Grundstück von Aldo Prina in Starrkirch ist eine der schönsten Darstellungen eines mit Schrittsteinen in japanischer Manier überbrückten und mit Inseln bestückten Teichs. Aldo Prina gehörte zum weiteren Umfeld der Jurasüdfuss-Architektur in der Schweiz, die mit ihren Protagonisten besser unter dem Begriff «Solothurner Schule» bekannt ist. Der japanische Garten in Starrkirch entstand 1965, kurz nach der Reise des Bundes der Schweizer Gartenarchitekten zum Kongress der International Federation of Landscape Architects nach Tokyo im Jahr 1964, wo die traditionellen japanischen Gärten auf dem Besuchsprogramm standen. Von da an intensivierte sich der Einfluss der traditionellen japanischen Gartengestaltung auf die Schweizer Landschaftsarchitektur im 20. Jahrhundert. Die Zeugnisse dafür lagern an der Ostschweizer Fachhochschule OST in Rapperswil im dort angesiedelten Archiv für Schweizer Landschaftsarchitektur. Die These «Kein Landschafts-, Architektur- oder Wohngarten ohne Japan» mag kühn erscheinen, doch erweisen die Recherchen, dass sie stichhaltig ist. Für das Buchprojekt ist ein Aufwand in der Höhe von Fr. 200'000.00 budgetiert.

2. Beschluss

- 2.1 Rahel Hartmann Schweizer, Oberscherli, ist an die Publikation «Der Einfluss der traditionellen japanischen Gartengestaltung auf die Schweizer Landschaftsarchitektur im 20. Jahrhundert» für den Teil über die landschafts-architektonischen Umsetzungen im Kanton Solothurn ein Druckkostenbeitrag von Fr. 6'000.00 aus dem Swisslos-Fonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 3 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlischt nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 In den Werbeunterlagen ist in geeigneter Form mit dem Logo **SoKultur** auf das Kulturengagement des Swisslos-Fonds des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Merkblatt für Kulturveranstalter zum Einsatz des Logos ist unter sokultur.ch abrufbar.

2

- 2.4 Die Abteilung Swisslos-Fonds ist ermächtigt, den Beitrag nach Erhalt von 5 Belegexemplaren (Lieferung an das Amt für Kultur und Sport, Schloss Waldegg 1, 4532 Feldbrunnen) und einer Rechnung mit Einzahlungsschein zulasten des Kontos Swisslos-Fonds (Auftrag 83588) anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Swisslos-Fonds (3) cle/010465
Amt für Kultur und Sport (10)
Rahel Hartmann Schweizer, Löhrstrasse 179, 3145 Oberscherli